

RICHTLINIEN

zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Institutionen

§ 1

Grundsatz

Das Leben der Vereine und Verbände hat in der Gemeinde Wallenhorst in kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht eine große Bedeutung. Das Wirken der beteiligten Gemeinschaften verdient Anerkennung und Unterstützung.

Die Gemeinde Wallenhorst fördert die Aktivitäten und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine gleichzeitige Förderung nach diesen Richtlinien und den Richtlinien für die Förderung der städtepartnerschaftlichen Begegnungen von Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen ist nicht möglich.

Die folgenden, vom Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossenen Richtlinien, sind Grundlage für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Institutionen.

Kindergärten, Schulen und politische Organisationen sind von dieser Förderung ausgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Förderung der Sportvereine

- (1) Den Sportvereinen - Blau-Weiss Hollage, Sportfreunde Lechtingen, TuS Eintracht Rulle, Turn- und Sportverein Wallenhorst - werden die gemeindlichen Sportanlagen nach den Regeln der Benutzungsordnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ausnahme: Die Vereine tragen 50 % der anfallenden Flutlichtkosten.

- (2) Die vier Sportvereine im Gemeindegebiet erhalten Zuschüsse für den Einsatz von Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleitern in Höhe von jährlich 9.250,00 €.

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses ist der Nachweis von mindestens 28 Übungsleiterstunden pro Woche.

2/3 des Zuschussbetrages werden linear auf die vier Sportvereine verteilt. Die Verteilung der restlichen Mittel erfolgt nach den Mitgliederzahlen am Stichtag (01. Januar) laut Meldung an den Kreissportbund.

- (3) Für die Pflege der Sportplätze (z. B. Mähen des Rasens, kleine Ausbesserungsarbeiten insbesondere in den Torräumen) werden Zuschüsse gezahlt.

Die Vereine, die Flächen in Pflege genommen haben, erhalten folgende Beträge:

Pflege der Rasenflächen oder Kunststoffrasenflächen	0,37 € je m ² jährlich
Rasen sprengen – pauschal	310,00 € jährlich
(nur für die Rasenplätze ohne Beregnungsanlage)	
Pflege von Laufbahnen (Tennenbelag) – pauschal	310,00 € jährlich
Reinigung von Pflasterflächen – pauschal	310,00 € jährlich

- (4) Für die Pflege der Tennisplätze (z. B. Abziehen nach Nutzung des Platzes, kleine Ausbesserungsarbeiten, Bewässern der Plätze) werden Zuschüsse gezahlt.

Folgende Beträge werden für die Berechnung zugrunde gelegt:

Pflege der Tennisplätze	0,37 € je m ² jährlich
Mähen der Rasenflächen	0,37 € je m ² jährlich
Erstmaliges Herrichten der Plätze im Frühjahr	650,00 € je Platz jährlich

§ 3

Förderung der Schützenvereine und der Reit- und Fahrvereine

- (1) Für die Unterhaltung der Schießsportanlagen und zur Förderung der Jugendarbeit erhalten der Schützenbund Hollage, der Schützenverein Lechtingen und der Schützenverein Rulle Zuschüsse in Höhe von jährlich je 1.000,00 €.
- (2) Für die Unterhaltung der Reitsportanlagen und zur Förderung der Jugendarbeit erhalten der Reit- und Fahrverein Hollage und der Reit- und Fahrverein Rulle Zuschüsse in Höhe von jährlich je 1.000,00 €.

§ 4

Förderung der Schachclubs

- (1) Die Schachclubs - 'Rochade' Hollage und Rulle - erhalten eine jährliche Förderung von je 100,00 €.

§ 5

Anschaffung von jugendpflegerischem Material

- (1) Für die Anschaffung von Zelten einschließlich Ersatzbeschaffung stehen jährlich 2.000,00 € zur Verfügung.

Die Anschaffungskosten werden mit 25 % bezuschusst.

- (2) Für die Anschaffung von Geräten bzw. Material - Vorführgeräte, Multimediatechnik (Text, Fotografie, Animation, Audio und Video), Musikinstrumente, Volkstanzkleidung, Spiele, Tischtennisplatten, Partyzelte, Bastelmaterial, Bücher für Jugendarbeit, Zeltlagerzubehör und vergleichbares - werden jährlich 8.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Kosten für Verbrauchsmaterial wie z.B. Kerzen, Papier etc. werden nicht einbezogen.

Die Anschaffungskosten dieser Gegenstände werden mit 20 % bezuschusst.

- (3) Anträge zu § 5 Absätze 1 und 2 sind vor der Anschaffung zu stellen. Bereits bestelltes bzw. angeschafftes Material wird nicht bezuschusst.
- (4) Die von der Gemeinde Wallenhorst getragene Jugendpflege, Sport- und Schützenvereine, Schachclubs sowie Vereine, die einen laufenden Zuschuss nach den §§ 9 und 10 erhalten, sind von diesen Förderungen ausgenommen.

§ 6

Ausbildungsmaßnahmen – Gruppenleiterkurse, Lehrgänge, Seminare -

- (1) Für Ausbildungsmaßnahmen stellt die Gemeinde jährlich 3.000,00 € bereit.
 - a) Der Zuschuss für Gruppenleiterkurse beträgt 3,00 € je Tag und teilnehmender Person.
 - b) Der Zuschuss für Teilnehmende von Lehrgängen und Seminaren wird auf 2,00 € je Tag und teilnehmender Person festgelegt.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl einschließlich der Gruppenleitung beträgt 5 Personen.
- (3) Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- (4) Die Abrechnung sollte innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Einzureichen sind der Abrechnungsantrag, die eigenhändig unterschriebenen Teilnehmerlisten, die Aufenthaltsbestätigung und das Lehrgangs- bzw. Seminarprogramm.

Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wallenhorst und nicht älter als 26 Jahre – Gruppenleitungen ausgenommen - sind.

Je angefangene 10 Teilnehmende - einschließlich Gruppenleitung - wird eine Gruppenleitung angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

- (5) Die von der Gemeinde Wallenhorst getragene Jugendpflege, Sport- und Schützenvereine, Schachclubs sowie Vereine, die einen laufenden Zuschuss nach den §§ 9 und 10 erhalten, sind von diesen Förderungen ausgenommen.

§ 7

Wanderungen, Fahrten, Lager

- (1) Es werden je Tag und teilnehmender Person 2 € gezahlt.
- (2) Die Mindestdauer der Veranstaltungen beträgt 2 Tage (Anreise- und Abreisetag gelten als 1 Tag).

Die Mindestteilnehmerzahl einschließlich der Gruppenleitung beträgt 5 Personen.
- (3) Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- (4) Die Abrechnung sollte innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Einzureichen sind der Abrechnungsantrag, die eigenhändig unterschriebenen Teilnehmerlisten und die Aufenthaltsbestätigung.

Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wallenhorst und nicht älter als 26 Jahre – Gruppenleitungen ausgenommen - sind.

Je angefangene 10 Teilnehmende - einschließlich Gruppenleitung - wird eine Gruppenleitung angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

- (5) Sport- und Schützenvereine sowie Schachclubs erhalten diese Förderung für Maßnahmen nur für Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr vor dem Beginn der Maßnahme nicht vollendet haben.

§ 8

Baumaßnahmen

- (1) Für die Erstellung, Instandsetzung, Herrichtung und Ausstattung von Gebäuden und Räumen, die für Jugendarbeit genutzt werden, können Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Die Anträge sind frühzeitig zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Gemeinde Wallenhorst möglich ist.
- (2) Für die Instandsetzung, Ausstattung und Aufwertung von historischen Gebäuden und Außenanlagen von historischen Gebäuden können Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Die Anträge sind frühzeitig zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung der Gemeinde Wallenhorst möglich ist.
- (3) Sport-, Schützen-, Reit- und Tennisvereine erhalten eine Förderung für den Bau von Sportanlagen nur dann, wenn der Sportstättenentwicklungsplan der Gemeinde Wallenhorst die Notwendigkeit bestätigt.
- (4) Anträge können bis maximal einem Drittel der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden. Eine Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsplanung getroffen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Anträge für eine Bezuschussung nach § 8 Absätze 1 - 2 sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Vor Entscheidung über den Zuschussantrag darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

§ 9

Förderung kultureller Aktivitäten

- (1) Folgende Vereine, Verbände oder Institutionen erhalten die nachstehende Förderung:

<u>Verein, Verband, Institution</u>	<u>Förderung jährlich</u>
Bildung	
Büchereien	14.400,00 €
Erwachsenenbildung	3.100,00 €
Erhaltung von Kulturgut	
Alte Kirche Wallenhorst	1.600,00 €
Windmühle Lechtingen	800,00 €
Mühle Knollmeyer	800,00 €
Heimathaus "Hollager Hof" von 1656 e.V.	800,00 €
Verein Ruller Haus e.V.	800,00 €
Heimat- und Wanderverein Hollage	50,00 €
Heimat- und Wanderverein Wallenhorst	50,00 €
Landfrauenverein Wallenhorst - Tanzgruppe	50,00 €
Musikwesen	
Lechtinger Musik- und Malfreunde	2.600,00 €
Wallenhorster Blsorchester	770,00 €
Bläserchor Rulle	770,00 €
Spielmannszug und Musikzug Hollage	770,00 €
Musikkorps Herold Pye	770,00 €
Männergesangverein Gemütlichkeit Hollage	260,00 €
Männerchor Lechtingen	260,00 €
Männergesangverein Cäciliä Rulle	260,00 €
Kirchenchor Cäciliä Wallenhorst	260,00 €
Jugendchor St. Josef Hollage	260,00 €
Chor Cantarem Hollage	260,00 €

Chor A-Chor-D	260,00 €
Kinderchor „Music-Kids“	260,00 €

- (2) Die Volkshochschule Osnabrücker Land wird von der Gemeinde durch die Bereitstellung von Personal und Einrichtungen gefördert. Die Ansätze sind im Haushaltsplan ersichtlich.
- (3) Für den Betrieb der Kreismusikschule zahlen der Landkreis Osnabrück und die Gemeinden entsprechend der Satzung ihre Beiträge. Der Ansatz ist im Haushaltsplan ersichtlich.
- (4) In überörtlichen Vereinen ist die Gemeinde Wallenhorst Mitglied beim
- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| Heimatbund Osnabrücker Land | Mitgliedsbeitrag: 52,00 € |
| Wiehengebirgsverband Weser-Ems | Mitgliedsbeitrag: 160,00 € |
| TERRA.vita | Mitgliedsbeitrag: 300,00 € |
- Die Gemeinde ist außerdem Mitglied im Fremdenverkehrsverband Osnabrücker Land. Hierfür wird ein Mitgliedsbeitrag entsprechend den Satzungsregelungen gezahlt. Der Ansatz ist im Haushaltsplan ersichtlich.
- (5) Neben diesen jährlichen Zahlungen werden keine Zuschüsse nach den §§ 5 + 6 dieser Richtlinien bewilligt.
- (6) Kirchliche Gruppen, z. B. Jugendgruppen, Schola, werden nicht in die laufenden jährlichen Förderungen einbezogen, einmalige Zuschüsse nach den §§ 5 – 7 dieser Richtlinien sind möglich.

§ 10

Förderung sozialer Vereine und Verbände

- (1) Die nachfolgend genannten sozialen Vereine und Verbände erhalten eine jährliche Förderung:

<u>Verein, Verband, Institution</u>	<u>Förderung jährlich</u>
-------------------------------------	---------------------------

Hilfsdienste

Verein Heilpädagogische Hilfe	50,00 €
Verein zur Förderung der Werkstatt für Menschen mit Behinderung e.V.	50,00 €
Malteser Hilfsdienst Wallenhorst	50,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Wallenhorst	50,00 €

Sozialverband Deutschland, Ortsverband Wallenhorst	50,00 €
Verband der Kriegsbeschädigten Hollage/Wallenhorst	50,00 €

AlleinErziehenden Treff	250,00 €
-------------------------	----------

Freundeskreis Suchtkranke (2 Gruppen)	300,00 €
Kreuzbund Gruppe Wallenhorst	150,00 €

Forum der Menschen mit Behinderung	250,00 €
------------------------------------	----------

Ferienspaß

Maria-Montessori-Schule Osnabrück – je Kind	200,00 €
---	----------

- (2) Die nachfolgend genannten sozialen Vereine, Verbände und Gruppen erhalten eine jährliche Förderung je behindertem Mitglied:

Multiple Sklerose, Ortsgruppe Wallenhorst	40,00 €
Behindertengruppe "Kunterbunt"	40,00 €
Behindertengruppe TSV Wallenhorst	40,00 €
Behindertengruppe St. Alexander Wallenhorst „Regenbogengruppe“	40,00 €

(3) Die Gemeinde Wallenhorst ist in folgenden überörtlichen Vereinen Mitglied:

Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	205,00 €
Deutsche Verkehrswacht – Bramsche / Wallenhorst und Umgebung e.V.	400,00 €
Verkehrsverein Osnabrück - Stadt und Land –	80,00 €

§ 11

Förderung der Seniorenbetreuung

- (1) Für Maßnahmen der Seniorenbetreuung sind im Haushaltsplan der Gemeinde Wallenhorst 1.500,00 € jährlich eingeplant.
- (2) Die Weihnachtsfeiern in den Altenheimen werden aus den o.a. Mitteln unterstützt.
- (3) Für eine öffentliche Seniorenfeier (z.B. Seniorenkarneval) werden 50 % der nicht auf andere Weise gedeckten Kosten, höchstens 150,00 €, übernommen.
- (4) Der Ruller Seniorenkreis (integriert bei der kfd Rulle) wird jährlich mit 150,00 € gefördert.
- (5) Der Dienstagstreff Hollage erhält eine jährliche Förderung von 150,00 €.
- (6) Das Erzählcafe Hollage wird jährlich mit 150,00 € gefördert.

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Wallenhorst vom 25.06.2019 außer Kraft.

Wallenhorst, den 19.12.2019

Otto Steinkamp
Bürgermeister